



An den Grossen Rat

22.5127.02

JSD/P225127

Basel, 18. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

Schriftliche Anfrage Nicole Amacher betreffend Rückstufungen und Entzug von Aufenthaltsbewilligungen seit Einführung des neuen AIG 2019 und der COVID-19-Pandemie

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Nicole Amacher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Wer den Status einer B- oder C-Bewilligung hat und in die Lage kommt, über kürzere oder längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, riskiert eine Rückstufung des Aufenthaltsstatus oder im schlimmsten Fall gar eine Ausweisung.

In der Beantwortung meiner Interpellation vom 3. Februar 2021 betreffend «Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen in Folge der COVID-19-Pandemie» hat die Regierung festgehalten, dass den Betroffenen aufgrund der Pandemiesituation berücksichtigen keine zusätzlichen Nachteile entstehen sollen und dass bei Sozialabhängigkeit zu berücksichtigen sei, ob diese durch die Pandemiesituation und ihre Folgen eingetreten bzw. verlängert worden ist. Die Regierung hat ebenfalls versichert, dass das Migrationsamt BS diesen Weisungen entsprechend handelt.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2019 von der Sozialhilfe ans Migrationsamt gemeldet und wie viele Fälle wurden aufgrund dessen eröffnet (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)? Gab es eine Zunahme der gemeldeten Fälle seit Februar 2020?
- Wie viele Personen waren seit dem 1. Januar 2019 bis heute von einer Rückstufung aufgrund von Sozialhilfebezug betroffen (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)? Ist dies eine Zunahme im Vergleich zu vor dem Jahr 2019? Wie viele Rückstufungen wurden nach dem Februar 2020 ausgesprochen (bitte um Aufschlüsselung des Aufenthaltsstatus)?
- Was waren die relevanten Gründe des Migrationsamtes, mit welchen die Rückstufungen oder Ausweisungen gerechtfertigt wurden (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)?
- Wie vielen Personen wurde seit dem 1. Januar 2019 die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug nicht verlängert?
- Wie viele Personen wurden seit 1. Januar 2019 bis heute aufgrund von Sozialhilfebezug ausgewiesen (bitte um Aufschlüsselung des Aufenthaltsstatus)? Ist seit dem 1. Januar 2019 im Vergleich zu vorher eine Zunahme der Ausweisungen aufgrund eines Bezugs von Sozialhilfe festzustellen?

Nicole Amacher»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Wie in der Beantwortung der Interpellation Nr. 3 Nicole Amacher betreffend «Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen in Folge der COVID-19-Pandemie» näher ausgeführt, können nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) bzw. nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG sowohl die Aufenthalts- als auch die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung präzisiert der Gesetzgeber, dass ein solcher erst bei einem «erheblichen und dauerhaften» Bezug in Frage kommt. Das heisst, dass die bezogenen Fürsorgegelder bereits eine gewisse Höhe erreicht haben müssen, dass die Abhängigkeit schon einige Zeit andauern muss und im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann, sodass das Fürsorgerisiko aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt.

Art. 63 Abs. 2 AIG sieht seit 2019 zudem die Möglichkeit der Rückstufung vor. Demnach kann Ausländerinnen und Ausländern die unbefristete Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG nicht erfüllt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B). In Anwendung von Art. 58a Abs. 1 AIG berücksichtigt die zuständige Behörde unter anderem auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Gemäss Art. 77e der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) nimmt die Person am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, deckt. Besteht eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe, kann nicht von einer Teilnahme am Wirtschaftsleben gesprochen, zumal die finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe nicht unter die genannten Leistungen Dritter fällt.

Wie auch bei der Anordnung des Widerrufs oder der Nichtverlängerung ist auch bei Rückstufungen stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 96 AIG). Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Ergeben diese Abklärungen, dass im Einzelfall ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 AIG gegeben und die Anordnung eines Widerrufs verhältnismässig ist, besteht kein Spielraum für eine Rückstufung.

Sowohl beim Widerruf der Aufenthaltsbewilligung als auch beim ersatzlosen Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist zusätzlich eine Wegweisungsverfügung zu erlassen und allenfalls ein Einreiseverbot anzuordnen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine – noch geltende – Weisung¹ erlassen, wonach die Kantone dazu angehalten sind, ihren Ermessenspielraum bei der Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Bei Sozialhilfeabhängigkeit sei zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihre Folgen eingetreten bzw. verlängert worden ist. Das Migrationsamt Basel-Stadt handelt dieser Weisung entsprechend.

¹ Weisung des Staatssekretariats für Migration vom 21. März 2022 zur Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2019 von der Sozialhilfe ans Migrationsamt gemeldet und wie viele Fälle wurden aufgrund dessen eröffnet (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)? Gab es eine Zunahme der gemeldeten Fälle seit Februar 2020?*

Nach Art. 97 Abs. 3 AIG bestimmt der Bundesrat, welche Daten den mit dem Vollzug des AIG betrauten Behörden – u.a. beim Bezug von Sozialhilfe – gemeldet werden müssen. Die zuständige Stelle für die Ausrichtung der Sozialleistungen muss dem kantonalen Migrationsbehörde un- aufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer melden. Gemäss dieser Bestimmung hat die Sozialhilfe bis Ende März 2022 dem Migrationsamt jeweils alle Personen gemeldet, welche einmalig oder mehrmals Unterstützung der Sozialhilfe erhalten haben.

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie hoch die Anzahl ausländischer Personen war, die im entsprechenden Jahr erstmals von der Sozialhilfe ans Migrationsamt gemeldet wurden.

| | Bewilligungsart | | Total |
|------------------------|-----------------|-------------|-------------|
| | B | C | |
| 2019 | 297 | 430 | 727 |
| 2020 | 333 | 400 | 733 |
| 2021 | 232 | 288 | 520 |
| 2022 (Jan-März) | 47 | 58 | 105 |
| Total | 909 | 1176 | 2085 |

Gegenüber dem Vorjahr war in den Monaten März, April und Mai 2020² eine leichte Zunahme der gemeldeten Fälle zu verzeichnen. Im Jahresvergleich blieb die Zahl indes konstant und nahm im Jahr 2022 sogar deutlich ab. Eine Aufschlüsselung der eröffneten Prüfungsverfahren durch das Migrationsamt resp. deren Bezifferung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

In der Zwischenzeit wurde die bisherige Praxis des Datenaustausches vom Migrationsamt und der Sozialhilfe analysiert und angepasst. Da geringe Unterstützungsleistungen und/oder ein sehr kurzer Bezug von Sozialhilfe nicht von Bedeutung für die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, wurde diese Praxis im April 2022 angepasst. Entsprechend haben sich das Migrationsamt und die Sozialhilfe darauf verständigt, dass Personen aus Drittstaaten erst ab einem Bezug von zwölf Monaten und länger gemeldet werden.

2. *Wie viele Personen waren seit dem 1. Januar 2019 bis heute von einer Rückstufung aufgrund von Sozialhilfebezug betroffen (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)? Ist dies eine Zunahme im Vergleich zu vor dem Jahr 2019? Wie viele Rückstufungen wurden nach dem Februar 2020 ausgesprochen (bitte um Aufschlüsselung des Aufenthaltsstatus)?*

Seit dem 1. Januar 2019 ist eine einzige Rückstufung infolge Sozialhilfebezug zu verzeichnen. Diese erfolgte nach Zustimmung des SEM im August 2020, nachdem sich der Fall bereits seit 2010 in der Massnahmenprüfung befand.

Diese äusserst geringe Anzahl an Rückstufungen ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Migrationsamt Basel-Stadt entsprechend der Weisung des SEM keine Rückstufungen vorgenommen hat, sollte der Bezug der Sozialhilfeleistungen alleine auf die Auswirkungen der Pandemie COVID-19 – etwa infolge Stellenverlust – zurückzuführen gewesen sein.

² März, April, Mai 2019: 62, 63, 65 / März, April, Mai 2020: 77, 98, 72

Da Rückstufungen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG erst seit 2019 möglich sind, ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

4. *Wie vielen Personen wurde seit dem 1. Januar 2019 die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug nicht verlängert?*
5. *Wie viele Personen wurden seit 1. Januar 2019 bis heute aufgrund von Sozialhilfebezug ausgewiesen (bitte um Aufschlüsselung des Aufenthaltsstatus)? Ist seit dem 1. Januar 2019 im Vergleich zu vorher eine Zunahme der Ausweisungen aufgrund eines Bezugs von Sozialhilfe festzustellen?*

Wie nachstehender Tabelle entnommen werden kann, waren seit dem 1. Januar 2019 aufgrund Sozialhilfebezug insgesamt zehn Personen von einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und eine Person von einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung ohne Rückstufung betroffen. In sämtlichen Fällen wurde die Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

| | Anzahl Personen | Aufenthaltsstatus |
|-------------|-----------------|-------------------|
| 2019 | 1 | B-Bewilligung |
| 2020 | 7 | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| 2021 | 3 | B-Bewilligung |
| | | B-Bewilligung |
| | | C-Bewilligung |

In den vorangegangenen drei Jahren waren insgesamt 40 Personen (2016: 16, 2017: 17 und 2018: 7) von einer Nichtverlängerung der B-Bewilligung resp. einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung betroffen.

3. *Was waren die relevanten Gründe des Migrationsamtes, mit welchen die Rückstufungen oder Ausweisungen gerechtfertigt wurden (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus)?*

Der Hauptgrund für die oben genannte Rückstufung ist der erhebliche und dauerhafte Bezug von Sozialhilfe mit gleichzeitigem Schuldenaufbau. Zudem wurde die Person mehrfach im Zusammenhang mit der Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verurteilt. Letztlich aber wurde der ersatzlose Widerruf der Niederlassungsbewilligung für unverhältnismässig befunden.

Auch in den elf Fällen der Nichtverlängerungen der Aufenthaltsbewilligungen resp. dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um Fälle, in welchen die Massnahmenprüfung durch das Migrationsamt bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie eingeleitet wurde. Auch diese Massnahmenanordnungen lagen im Sozialhilfebezug zum einen sowie in der Schuldenanhäufung sowie diversen Verurteilungen zum anderen begründet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin